



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.498/1
vom 5. Juli 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1964 zur Regelung der
Häufigkeit und der Modalitäten der ärztlichen Untersuchungen
und zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der
schulärztlichen Untersuchungen‘

Am 5. Juni 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1964 zur Regelung der Häufigkeit und der Modalitäten der ärztlichen Untersuchungen und zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der schulärztlichen Untersuchungen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 27. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Marleen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Juli 2013 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den Königlichen Erlass vom 12. Oktober 1964 ‚zur Regelung der Häufigkeit und der Modalitäten der ärztlichen Untersuchungen und zur Festlegung der Bedingungen für die Ausübung der schulärztlichen Untersuchungen‘ abzuändern.

Der Anhang zum o.a. Erlass wird ersetzt (Artikel 2 des Entwurfs). Dieser Anhang bestimmt die Vorbeugemaßnahmen gegen ansteckende Krankheiten, die an Schulen und Hochschulen im Rahmen der schulärztlichen Untersuchungen getroffen werden müssen. Außerdem wird die Bezugnahme auf diesen Anhang im verfügbaren Teil des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1964 präzisiert (Artikel 1).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. September 2013 in Kraft.

2. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 1964 ‚über schulärztliche Untersuchungen‘. Laut dieser Bestimmung bestimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der ansteckenden Krankheiten und die Vorsorgemaßnahmen, die zur Vermeidung der Verbreitung dieser Krankheiten im schulischen Umfeld erforderlich sind, sowie das Verfahren der Meldepflicht und die bei diesen ansteckenden Krankheiten zu treffenden Maßnahmen.

In der Präambel des entworfenen Erlasses wird zudem auf Artikel 2 § 1 Nr. 3 des o.a. Gesetzes verwiesen. Gemäß dieser Bestimmung betreffen die schulärztlichen Untersuchungen u.a. die Vorbeugemaßnahmen für die Schüler und die Personalmitglieder, die bezeichnet werden, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu vermeiden. Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung jedoch nicht, Rechtsvorschriften diesbezüglich zu verabschieden, und bildet also keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

3. Angesichts der Bemerkung unter 2 bezüglich der Rechtsgrundlage des anzunehmenden Erlasses ist die Bezugnahme auf Artikel 2 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 1964 aus Absatz 1 der Präambel auszulassen.

ANHANG

4. In Punkt A Nr. 2 b) Absatz 3 des Anhangs ist von einer (Nach)impfung im Falle einer Diphtherie die Rede. Die Formulierung dieser Bestimmung kann den Eindruck geben, dass es sich dabei um eine obligatorische Impfung handelt, während die Impfung für die anderen ansteckenden Krankheiten (wenn sie besteht) im Anhang ausdrücklich als „empfohlen“ bezeichnet wird.

Wird damit beabsichtigt, die (Nach)impfung gegen Diphtherie aufzuerlegen, so stellt sich die Frage, ob die Deutschsprachige Gemeinschaft tatsächlich zuständig ist, um die entworfene Bestimmung zu verabschieden, da die Föderalbehörde gemäß Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ für die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene zuständig ist, unter denen laut der Vorarbeiten die Pflichtimpfungen zu verstehen sind¹. Der Beauftragte hat diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Es handelt sich auch bei Diphtherie lediglich um eine Empfehlung. Wir müssen also den Satz umformulieren bzw. wir müssen verdeutlichen, dass es sich um eine Empfehlung handelt.“

Die entworfene Bestimmung ist allerdings in diesem Sinne neu zu formulieren.

5. In Punkt A Nr. 3 b) des Anhangs wird bestimmt, dass die Betreuung des engsten Familienkreises des Erkrankten nach dem „Landesweiten Poliomyelitisplan“ erfolgt. Der Beauftragte hat diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Beim Poliomyelitisplan handelt es sich um einen länderübergreifenden Plan der WHO, der in Belgien durch den belgischen Föderalstaat umgesetzt wird (weiterhin kompetent für die Polioimpfung). Dazu gibt es keine Veröffentlichung im BS. Die Impfung gegen Poliomyelitis ist allerdings eine vom belgischen Föderalstaat auferlegte Pflichtimpfung.“

Der Beauftragte verwies außerdem auf ein online Dokument², das „Guide de vaccination“ genannt ist und vom Hohen Gesundheitsrat veröffentlicht wird. Dieses Handbuch enthält zwar ein Kapitel über die Polioimpfung, aber dies betrifft die reguläre Pflichtimpfung, für die die Föderalbehörde zuständig ist (siehe Bemerkung 4). Demzufolge ist es nicht deutlich, auf welche spezifischen Vorschriften der Verfasser des Entwurfs verweisen möchte, da eine Bezugnahme auf eine bestehende vom Gesetz vorgeschriebene Pflichtimpfung, für die die Föderalbehörde zuständig ist, auf jeden Fall überflüssig ist.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass die Adressaten der in der o.a. Bestimmung des Entwurfs enthaltenen Regel genau wissen, auf welche Vorschriften verwiesen wird. Diese Vorschriften müssen deshalb durch eine Bezugnahme auf die betroffenen Teile des entsprechenden Dokuments genau identifiziert werden. Wenn es um Vorschriften geht, die durch eine offizielle Organisation veröffentlicht wurden und die allgemein zugänglich sind, und wenn Sicherheit über die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Fassung besteht, dann kann

¹ Bericht André-Pétry, *Parl. Dok.* Senat, 1979-1980, 434-2, 125. Siehe auch Schiedsgerichtshof 19. Dezember 1991, Nr. 40/91, 7.B.

² http://www.health.belgium.be/internet2Prd/groups/public/@public/@shc/documents/ie2divers/10758445_fr.pdf

eine präzise Bezugnahme auf diese Vorschriften genügen. Andernfalls müssen die betroffenen Vorschriften im entworfenen Anhang aufgenommen werden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Marleen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wanda VOGEL, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN